



SCHWARZ-**BRAUWEILER** 1951 E.V.
WEISS

Satzung
des
Turn- und Sportverein schwarz weiß
Brauweiler 1951 e.V.
beschlossen auf der
außerordentlichen Jahreshauptversammlung
am 17. November 2005
geändert auf der
außerordentlichen Jahreshauptversammlung
am 15. Dezember 2009

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck des TuS Brauweiler.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Ausschluss aus dem Verein.....	5

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6

D Die Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand).....	7
§ 14 erweiterter Vorstand.....	8
§ 15 Wahl der Vorstände.....	8
§ 16 Kassenprüfung.....	8
§ 17 Abteilungen.....	9
§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung.....	9

E Die Jugend des TuS Brauweiler

§ 19 Die Jugend des TuS Brauweiler.....	10
---	----

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Ordnungen des TuS Brauweiler.....	10
--	----

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung und Liquidation.....	10
§ 22 Satzungsänderungen und Gerichtsstand.....	11
§ 23 Inkrafttreten.....	11

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

Der TuS Brauweiler führt den Namen Turn- und Sportverein Schwarz-Weiß Brauweiler 1951 e.V., abgekürzt TuS Brauweiler und nachfolgend so genannt.

Sitz des TuS Brauweiler ist 50259 Pulheim-Brauweiler.

Der TuS Brauweiler ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bergheim unter der Registernummer VR 513 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des TuS Brauweiler

1. Der TuS Brauweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des TuS Brauweilers ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der internationalen Begegnung zur Völkerverständigung und der Kultur.

Der TuS Brauweiler ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz gesellschaftlicher Toleranz.

2. Der Zweck des TuS Brauweiler wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b. Einsatz und Fortbildung ordnungsgemäß ausgebildeter Übungsleiter und Diplom-Sportlehrer;
 - c. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Besitz des TuS Brauweiler stehender Gegenstände;
 - d. Beteiligung von Spielgemeinschaften und Kooperationen sowie Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung und Durchführung von außerunterrichtlichen Bildungs- und Förderungsangeboten im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten;
 - e. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - g. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TuS Brauweiler verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der TuS Brauweiler ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des TuS Brauweiler dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des TuS Brauweiler. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TuS Brauweiler fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TuS Brauweiler keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

Der TuS Brauweiler besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern; Mitglieder, die regelmäßig Sport im TuS Brauweiler treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
- b) fördernde Mitgliedern; Mitglieder, die bereit sind an den Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins fördern sowie die festgesetzten Beiträge zu leisten. Dies können auch juristische Personen sein.
- c) Ehrenmitgliedern; die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des TuS Brauweiler zu beantragen.
2. Für beschränkt Geschäftsfähige haben die gesetzlichen Vertreter den Beitritt zu erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
 - Austritt aus dem TuS Brauweiler (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste oder durch
 - Ausschluss aus dem TuS Brauweiler.
2. Nur im Todesfall / bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Der Austritt aus dem TuS Brauweiler (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des TuS Brauweiler gehandelt oder dem Ansehen des TuS Brauweiler beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben begründend mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der TuS Brauweiler:

- Aufnahmegebühren
 - Mitgliederbeiträge
 - Sonderbeiträge
 - Umlagen
 - Wettkampfbeiträge
1. Deren Höhe, Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Die Beiträge werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Für die Mehrkosten der Beitragseintreibung kommt das Mitglied auf.
 2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Näheres dazu regelt die Ordnung.
5. Jedes Mitglied hat im Falle einer Beitragsänderung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Im Falle eines Ordnungsverfahrens verpflichtet sich das betreffende Mitglied, die Anordnungen des dazu satzungsrechtlich vorgesehenen Organs anzuerkennen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans zu folgen und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem TuS Brauweiler und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem erweiterten Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des erweiterten Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Den Übungsleitern und Trainern ist Folge zu leisten.
6. Näheres dazu regelt die Ordnung.

D Die Vereinsorgane

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des TuS Brauweilers sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
3. der erweiterte Vorstand (§ 28 BGB)
4. die Kassenprüfer

Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TuS Brauweiler.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse sowie in den lokalen Anzeigebültern, im Internet, im Aushang in Vereinskästen und schriftlicher Benachrichtigung der Abteilungsleiter. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der erweiterte Vorstand dies im Interesse des TuS Brauweiler für

erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des TuS Brauweiler dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Absatz 2 gilt dann entsprechend.

4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gesetzliche Vertreter der jugendlichen Vereinsmitglieder unter 16 Jahren sind stimmberechtigt; wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Verlangen sind Abstimmungen bei Personalfragen geheim durchzuführen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, der Kassenprüfungsberichte,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des TuS Brauweiler,
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstand gem. § 26 BGB des TuS Brauweiler besteht aus:

- Der/m ersten Vorsitzenden
- Der/m zweiten Vorsitzenden
- Der/m Schatzmeister/in

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf bis zur Neuwahl im Amt.

Der TuS Brauweiler wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des TuS Brauweilers zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Die Einberufung des Vorstandes gem. § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet.

Der Vorstand ist vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.

§ 14 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- geschäftsführenden Vorstand
- der/m Vereinsjugendleiter/in und Stellvertreter
- der/m Sportwart/in
- den Vorsitzenden oder Stellvertretenden der Abteilungen

1. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes und der Festlegung, welche Finanzmittel die einzelnen Abteilungen erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Darüber hinaus regelt er die Vereinsordnungen, die Unterhaltung und Benutzung der vom TuS Brauweiler genutzten Anlagen, Gebäude und Gerätschaften.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Aufgaben zu delegieren, Ausschüsse zu bilden und Vertreter nach § 30 BGB zu berufen.

§ 15 Wahl der Vorstände

1. Die Vorstandsmitglieder und der Sportwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vereinsjugendleitung und sein/seine Stellvertreter/-in sind geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse des TuS Brauweiler mit den Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Sie dürfen nur einmal wieder gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer können auch unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 17 Abteilungen

1. Über die Gründung / Auflösung einer Abteilung des TuS Brauweiler beschließt der erweiterte Vorstand. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Jede Abteilung des TuS Brauweiler wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter und der stellvertr. Abteilungsleiter sowie der Abteilungsjugendleiter angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Die Regelungen für die Wahl des Vorstandes gelten analog (§ 15)
3. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den TuS Brauweiler zu handeln. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
4. Zu den Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
5. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
6. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsvorstand gem. dem genehmigten Haushaltsplan.
7. Einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Regeln für die Mitgliederversammlungen gem. § 11 gelten entsprechend.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des TuS Brauweiler fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Personalfragen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser zu keiner Stimmenmehrheit, dann entscheidet das Los.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen, außer siehe § 11 Nr. 4.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

E Die Jugend des TuS Brauweiler

§ 19 Die Jugend des TuS Brauweiler

1. Zur Jugend des TuS Brauweiler zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend des TuS Brauweiler führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr durch den Haushalt des TuS Brauweiler zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des TuS Brauweiler.
3. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des TuS Brauweiler beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Der/die Jugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in des TuS Brauweiler sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung des TuS Brauweiler.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TuS Brauweiler.
7. Entsprechende finanzielle Mittel sind der Jugend des TuS Brauweiler zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke seitens des TuS Brauweiler zur Verfügung zu stellen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Ordnungen des TuS Brauweiler

Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des TuS Brauweiler kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des TuS Brauweiler wird der gem. BGB § 26 Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vermögen des TuS Brauweiler in Geld umzusetzen.

Das bei Auflösung des TuS Brauweiler oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des TuS Brauweiler fällt der Stadt 50259 Pulheim zu, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Sportförderung in Brauweiler zu verwenden.

§ 22 Satzungsänderungen und Gerichtsstand

Satzungs- und Zweckänderungen werden mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Gerichtsstand ist ausschließlich Bergheim.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2005 beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 15.12.2009 geändert.

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des TuS Brauweiler treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Pulheim, den 20.12. 2009

Eigenhändige Unterschriften:

Anita Metzen
1. Vorsitzende

Dr. Nicole Lindemann
2. Vorsitzende

Dipl. Kfm. Dierk Timm
Schatzmeister